

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten KO Ing. Norbert Hofer, Michelle Whitfield, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 0319) betreffend „Klare Fristen für Rechnungsabschlüsse im Burgenland“ (Zahl 2100-0255) (Beilage 0470).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten KO Ing. Norbert Hofer, Michelle Whitfield, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend „Klare Fristen für Rechnungsabschlüsse im Burgenland“, in ihrer 8. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 26.11.2025, beraten.

Landtagsabgeordnete Michelle Whitfield wurde zur Berichterstatterin gewählt.

Nach ihrem Bericht stellte Landtagsabgeordnete Michelle Whitfield den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Am Ende der Wortmeldung des Landtagsabgeordneten Jürgen Dolesch stellte dieser einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Jürgen Dolesch gestellte Abänderungsantrag mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der FPÖ und ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten KO Ing. Norbert Hofer, Michelle Whitfield, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend „Klare Fristen für Rechnungsabschlüsse im Burgenland“, unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Jürgen Dolesch beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 26. November 2025

Die Berichterstatterin:
Michelle Whitfield eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Mag. Christian Dax eh.

*Frau
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Mag.^a Astrid Eisenkopf
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 26. November 2025

Abänderungsantrag

**der Landtagsabgeordneten Dr. Roland Fürst, Wolfgang Spitzmüller,
Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag, 2100 – 0255, welcher
abgeändert wird wie folgt:**

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

des Burgenländischen Landtages vom betreffend „Klare Fristen für Rechnungsabschlüsse im Burgenland“

Zum unter Zahl 2100 – 0255 eingebrachten selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten KO Ing. Norbert Hofer, Michelle Whitfield, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend „Klare Fristen für Rechnungsabschlüsse im Burgenland“ hält der Burgenländische Landtag fest:

Entgegen der Begründung des zugrundeliegenden Antrages sieht sowohl das Burgenländische Landes-Verfassungsgesetz (L-VG) als auch die Burgenländische Gemeindeordnung 2003 (Bgl. GemO 2003) klare Fristen vor. Nach Art. 41 L-VG hat die Burgenländische Landesregierung dem Burgenländischen Landtag den Rechnungsabschluss über das vergangene Finanzjahr ehestens, jedenfalls aber vor der Vorlage des Landesvoranschlages für das folgende Finanzjahr vorzulegen. Gemäß Art. 37 Abs. 1a L-VG ist dem Landtag der Landesvoranschlag spätestens einen Monat vor Ablauf des Finanzjahres vorzulegen. Folglich hat der Rechnungsabschluss über das vergangene Finanzjahr ehestens, jedoch spätestens im November im Landtag einzulaufen.

Auch bei den Gemeinden sieht die Bgl. GemO 2003 klare Fristen für den Rechnungsabschluss vor. Gemäß § 75 Abs. 4 erster Satz Bgl. GemO 2003 hat die Vorlage des Rechnungsabschlusses an den Gemeinderat spätestens drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres zu erfolgen. § 75 Abs. 5 Bgl. GemO 2003 sieht weiters vor, dass der Gemeinderat den Rechnungsabschluss so zeitgerecht zu genehmigen hat, dass dieser spätestens vier Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann. Gleichlautende Bestimmungen finden sich in § 73 Abs. 4 und 5 des Eisenstädter Stadtrechtes 2003 sowie in § 72 Abs. 4 und 5 des Ruster Stadtrechtes 2003. Bei Nichteinhaltung der gesetzlich gebotenen Vorgaben regelt die Bgl. GemO 2003 (6. Hauptstück, 1. Abschnitt) sowie das Eisenstädter Stadtrecht 2003 (7. Hauptstück, 1. Abschnitt) und das Ruster Stadtrecht 2003 (7. Hauptstück, 1. Abschnitt) die Vorgehensweise der Aufsichtsbehörde. Die für alle burgenländischen Gemeinden geltende Burgenländische Gemeindehaushaltsordnung 2020 sieht im Hinblick auf die inhaltliche Ausgestaltung von Rechnungsabschlüssen VRV-2015-konforme Vorgaben vor.

Der Landtag hat beschlossen:

Der Burgenländische Landtag bekennt sich zu den aktuellen Bestimmungen im Burgenländischen Landesrecht hinsichtlich der Rechnungsabschlüsse, die klare Fristen für die Vorlage vorsehen und damit Transparenz und Kontrolle gewährleisten.